Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 8587.) Gesetz, betreffend die Verpfändung von Kauffahrteischiffen in der Provinz Hannover. Vom 27. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

In Betreff der Verpfändung von Kauffahrteischiffen treten an die Stelle der §§. 302 bis 307, 313 Theil I Titel 20 des Allgemeinen Landrechts, des §. 31 des Hannoverschen Einführungsgesetzes vom 5. Oktober 1864 zum Handelsgesetzbuche, des §. 2 Nr. 3 und §. 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht, des §. 49 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, sowie des im Lande Hadeln geltenden Rechtes die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.

§. 2.

Der ersten Verpfändung eines Kauffahrteischiffs, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen ist, muß ein Aufgebot zur Anmeldung früherer Verpfändungen vorangehen.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Fall der Veräußerung von Kauffahrteischiffen Anwendung. Zu-

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1879.

ständig ist das Amtsgericht, welches das Schiffsregister führt. Der Gläubiger, welcher die Anmeldung unterläßt, verliert sein Vorzugsrecht gegenüber den Gläubigern, welche in das Schiffsregister eingetragen werden.

Die Eintragung der angemeldeten Verpfändungen in das Schiffsregister erfolgt nach der dem bisherigen Recht entsprechenden Rangordnung. Eine angemeldete Verpfändung ist, wenn der Eintragung widersprochen oder die Rangordnung bestritten wird, in dem Schiffsregister vorzumerken, sofern die Entstehung des Pfandrechts glaubhaft gemacht ist. Die Eintragungen und Vormerkungen sind auf dem Certifikat zu vermerken.

Die Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8588.) Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57). Vom 29. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die §§. 9 und 13 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) werden dahin abgeändert, daß die Vereidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer als Mitglied der Staatsschuldenkommission in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts erfolgt.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8589.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 29. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 32, 35 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 32.

Die nicht bereits nach den §§. 26, 27 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein, die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuche bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von sechs Monaten, welche mit dem in §. 35 erwähnten Tage beginnt, bei dem Amtsgerichte anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 35.

Sobald die nach den §§. 26, 27 zu veranlassenden Vernehmungen und

Sobald die nach den §§. 26, 27 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für den Bezirk eines Amtsgerichts im Wesentlichen beendigt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende diesen Bezirk beginnen soll.

Der Beginn der Ausschlußfrist kann auch für einen Theil eines Amtsgerichtsbezirks angeordnet werden, sofern dieser Theil einen oder mehrere der im §. 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Bezirke umfaßt und für denselben die Vernehmungen und Ermittelungen im Wesentlichen beendigt sind.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht den Inhalt der §§. 32 bis 34 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz Hannover erscheint, mit Angabe des Bezirks, für welchen die Ausschlußfrist läuft, und des Tages, an welchem diese Frist endigt, bekannt zu machen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8590.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 11, 12, 14 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

§. 11.

Die Eintragung des Eigenthümers erfolgt in den Fällen der §§. 9, 10 nach Ablauf der im §. 12 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 16 zur Anwendung.

§. 12.

Die nicht bereits nach den §§. 5, 6 vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuche bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von sechs Monaten, welche mit dem im §. 14 erwähnten Tage beginnt, bei dem Amtsgericht anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokollirt oder von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6 Nr. 4 angezeigt sind.

§. 14.

Sobald die nach den §§. 5 ff. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für den Bezirk eines Amtsgerichts im Wesentlichen beendigt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die im §. 12 vorgeschriebene Ausschlußfrist für diesen Bezirk beginnen soll. Die außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts in Kiel belegenen Grundstücke, für welche das Grundbuch von diesem Amtsgericht zu führen ist, gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmung als zum Bezirke des Amtsgerichts in Kiel gehörig.

Der Beginn der Ausschlußfrist kann auch für einen Theil eines Amtsgerichtsbezirks angeordnet werden, sofern dieser Theil einen oder mehrere der im §. 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Bezirke umfaßt und für denselben die Vernehmungen und Ermittelungen im Wesentlichen beendigt sind.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht den Inhalt der §§. 12, 13 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt, das Kreisblatt und zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz Schleswig-Holstein erscheint, mit Angabe des Bezirks, für welchen die Ausschlußfrist läuft, und des Tages, an welchem diese Frist endigt, bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind diejenigen Bezirke namhaft zu machen, in welchen die im §. 12 Absatz 2 erwähnten Protokollate der Anmeldung nicht bedürfen.

Artikel II.

Hinter §. 28 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 27. Mai 1873 wird der folgende neue §. 28a. eingestellt:

> Diejenigen, welche während der im §. 12 vorgeschriebenen Ausschlußfrist, oder nach Ablauf derselben vor dem im §. 28 bezeichneten Tage, das Eigenthum oder ein in das Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 13 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen einer vierzehntägigen Frist, deren

Lauf mit dem im §. 28 bestimmten Tage beginnt, bei dem Amtsgericht anmelden.

Artikel III.

Der §. 36 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 27. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die Bestimmung dieses Paragraphen nicht zu beziehen ist auf die bei Bestellung einer Hypothek an einem ländlichen Grundstück vereinbarte Erstreckung dieser Hypothek auf das bewegliche Zubehör, welches nach Errichtung des Grundbuches für die darin eingetragene Hypothek haftet — cfr. §. 38 des Gesetzes vom 27. Mai 1873.

Artikel IV.

Der §. 37 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 27. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die in demselben erwähnten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens einen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche gewähren, wenn für dieselben durch Protokollirung in den Schuld- und Pfandprotokollen nach dem bisherigen Recht ein protokollirtes Pfandrecht an den betreffenden Grundstücken entstanden ist.

Artikel V.

Die Artikel I, II dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8591.) Gesetz, betreffend die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 1. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Meier-Erbzins- und Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen, vom 14. August 1872 und des dazu erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 7. Dezember 1874 (Offizielles Wochenblatt für 1872 S. 247

und für 1874 S. 322), sowie die Ablösung der aus dem Lehnsverhältnisse entspringenden Berechtigungen nach §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt S. 69), wird der Regierung zu Schleswig als Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die bei Ausführung dieser Gesetze entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz von dem bei der Regierung in Schleswig bestehenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, in zweiter Instanz von dem Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin entschieden.

§. 2.

In Ansehung des Verfahrens, sowie des Kostenwesens finden bei der Ausführung der im §. 1 genannten Gesetze dieselben Vorschriften Anwendung, welche für Reallastenablösungen in dem übrigen Theile der Provinz Schleswig-Holstein gelten.

Das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn und soweit die Abfindung in Land erfolgt, die Pauschsätze nach §. 2 Nr. 2b, andernfalls aber die Pauschsätze nach §. 2 Nr. 1 zu zahlen sind.

§. 3.

Für die Vermittelung der Rentenbank bleibt das Gesetz vom 18. Mai 1874, betreffend die Errichtung einer Rentenbank für das Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt S. 105), maßgebend.

§. 4.

Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden mußte, so tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für diese Frage ein.

Sind die darüber obwaltenden Streitigkeiten nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Regierung zu Schleswig als Auseinandersetzungsbehörde die spruchreif instruirten Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Revisionskollegium für Landeskultursachen zur Entscheidung.

Gegen den Ausspruch des Revisionskollegiums für Landeskultursachen findet weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8592.) Gesetz, betreffend die Ablösung der durch Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den Preußischen Fiskus übergegangenen Gefälle. Vom 2. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 2 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357) wird aufgehoben.

Die in dieser Bestimmung bezeichneten Gefälle unterliegen den Vorschriften des erwähnten Gesetzes. Die Ablösung erfolgt nach §. 22 desselben.

§. 2.

Die Abfindung erfolgt gemäß Absatz 3 und 4 des §. 22 des Gesetzes vom 23. Juli 1876, wenn die von Einem Verpflichteten zu entrichtenden Zinsbeträge zusammen über 3 Mark betragen und der Verpflichtete sich nicht vor dem Abschlusse des Rezesses zur Kapitalszahlung bereit erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).